



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Der Wald als Wirtschafts- und Kultur-Element in Altwestfalen

Detten, Georg von

Paderborn, 1908

VII. Der obrigkeitliche Waldschutz und die Holzgerichtsbarkeit

urn:nbn:de:hbz:466:1-8844

wert, daß sog. Waldbrände im Mittelalter überhaupt nicht vorkommen, was wohl darauf zurückzuführen, daß der leicht feuerfangende Kiefernwald fehlte und ein Verkehr mit feuergefährlichen Sachen damals im Walde nicht stattfand.

VII.

Der obrigkeitliche Waldschutz und die Holzgerichtsbarkeit.

Dem Walde gewährte das gemeine Recht schon früh seinen Schutz, indem nach dem Sachsenpiegel (II, 28) derjenige, welcher in einem fremden Walde Holz hieb, den Schaden ersetzen und außerdem 3 Schillinge Buße zahlen mußte. Auch das zur Nutzung geschlagene, im Walde noch lagernde Holz hatte einen besonderen Schutz, indem die Entwendung nach sächsischem Gesetzbuch sehr schwer geahndet wurde. Wer bei Nacht gehauenes Holz stahl, den soll man richten mit der Peitsche, nach anderer Lesart mit dem Galgen, wer bei Tage, dem geht es an Haut und Haaren, d. h. er verfällt der öffentlichen Prügelstrafe. Die zunehmende Schutzbedürftigkeit führte im Anfange des 16. Jahrhunderts landesherrliche Forstordnungen herbei, die neben vielen rein forstwirtschaftlichen Vorschriften auch staatswirtschaftliche und polizeiliche Schutzbestimmungen und Strafen enthielten. Man ging allerdings dabei nicht so weit, den Waldgang vor dem Publikum abzusperrn, aber man führte strenge Brüchten gegen Waldfrevel und Holzdiebstahl ein. Die Straflisten aus dieser Zeit, z. B. aus den Jahren 1515 und 1516, ergeben, daß gestraft wurde, weil ganz ohne Erlaubnis oder nicht das angewiesene, sondern anderes Holz, oder weil über das angewiesene Holzquantum genommen war oder weil Holz beim Kohlenbrennen gefrevelt war¹⁾.

¹⁾ S. H. v. Achenbach, a. a. O. S. 298.

Eine uralte überkommene, allgemeine Einrichtung zum Schutz und zur friedlichen Nutzung des Markenwaldes bildete früher das Holzgericht oder Holzthing, ein genossenschaftliches Verwaltungsgericht, das unser volles Interesse verdient. Sehen wir uns daher diese noch nicht gar lange gänzlich verschwundene Einrichtung und seine Wirkung in Westfalen nach Anleitung des Marken-Weistums von Ostbevern vom 13. Dezember 1399 näher an¹⁾.

Das Holz-
thing.

Dem Holzthing unterstand die genossenschaftliche Kultur und Verwaltung aller und jeder Nutzung, welche der Markenwald bot, also des Holzes und seiner Nutzung, der Ecker- und Eichelmast, der Weide usw. Der oberste Verwaltungsbeamte und Richter in diesen Angelegenheiten war der Holzgraf. Er wird aus der Zahl der Grundherrn, der sogen. Erberer, genommen, welche echte Miteigentümer der Mark und Sondereigentümer der zur Mark berechtigten Bauernstätten sind. Dieser Holzgraf stand dem Holzthing vor, das, weil es sich mit dem Forste beschäftigte, gewöhnlich auch im Walde oder, wenn in der Ortschaft und Bauerschaft auf dem Thye unter der Linde, wie z. B. in Tudorf im Jahre 1482 gehalten zu werden pflegte. Der Holzgraf bezieht den 3. Teil der Gefälle aus der Mark, er zieht die Straf gelder ein und hält das Pfandlokal für die abgenommenen Sachen. Ihm zur Seite stehen 6 Scharmänner, welche ihn in seiner Verwaltung unterstützen. Sie beaufsichtigen die Marknutzung in all ihren Teilen, bringen Vergehen beim Holzgerichte zur Anzeige, nehmen Pfändungen vor und sind die vereideten Sachverständigen für angerichtete Schäden. Ihr Amt ist ein Vertrauens- und Ehrenamt, bei Amtsgängen erhalten sie einen Bechertrunk. Neben den Scharmännern werden noch Ratsleute erwähnt, die bei sonstigen wichtigen Feststellungen, z. B. bei Rechtsfindung, bei Morgensprache und Weistum mitzuwirken haben,

¹⁾ Vergl. hierüber das erwähnte Weistum bezw. Dr. Ernst Müller: Zur ältesten Geschichte Ostbeverns in der westfälischen Zeitschrift. Bd. 61, I, S. 171 ff.

während die sog. Erberen oder Erbmänner neben dem Holzgrafen die Verlautbarung und Besiegelung solcher Morgensprache und Weistümer zu besorgen hatten.

Wie die Grundlage und Quelle der Marken-Berechtigung der freie Grundbesitz innerhalb der Mark ist, so zerfällt auch die Gesamtheit der Nutzung in eine die Markengenossenschaft umfassende Anzahl ideeller Anteile dieser Berechtigten. Jeder berechtigte Markgenosse muß aber auch auf seinem Anteilsbesitze tatsächlich eine Nahrungs- und Haushaltsstätte haben. In diesem Falle ist die vollberechtigte Markenutzung eine ungemessene und findet ihre Grenze nur in dem Bedürfnis der berechtigten Wirtschaft. Der Märker darf deshalb kein Holz aus der Mark verschenken und verkaufen. Denn Förderung der Einzelstelle durch Natural-Nutzung der gemeinen Mark ist der Grundgedanke, auf den die Markenverfassung beruht.

Die Holznutzung selbst ist genau geregelt. Man unterscheidet dabei, was das Material angeht, zwischen wertvollem Eichen- und Buchenholz und minderwertigen Weichhölzern, wie Erlen, Birken, Hagebuchen, Weiden usw., und in bezug auf die Verwendungszwecke zwischen Bauholz (to synen Timmern), Nutz und Geschirrh Holz (to synen Towe) und Brennholz (to erer Büringe). Wo dieses so verschiedene Material geschlagen werden durfte, ordnete das Holzgericht an, und waren dabei oft bestimmte Schläge durch feste Grenzen jedem bekannt und maßgebend, wie z. B. in unserm Weistum diesseits und jenseits des Aaflusses. Dieses Weistum unterscheidet die Schlagfähigkeit des Holzes nach der größeren oder geringeren Belaubung. Das Kennzeichen des älteren, wenig belaubten oder unbelaubten (wipfeldürren) Baumes wird bildlich in dem Weistum angegeben. Es wird darin nämlich verboten, Eichen- und Buchenstämme zu hauen, die so grün sind, daß ein Habicht zu Mittsommer gut sein Aas darunter fressen kann.

Zu den Pflichten der Markgenossen gehörte es, auf den Holzthingen regelmäßigen Anteil an der gesamten Marktverwaltung zu nehmen, über Bewilligung

ausnahmsweiser Nutzungen zu entscheiden und die Scharmannen bei Ausübung der Markpolizei erforderlichenfalls zu unterstützen, d. h. die Mark „wahren“ zu helfen. Bei solcher Gelegenheit bekommt der Markgenosse einen Bechertrunk aus der Holzthingkasse; entzieht er sich dagegen seiner Pflicht, so verfällt er in eine Strafe von 6 Pfg.

Außerhalb der Markgenossenschaft stehen die Rötter. Ohne selbständigen Grundbesitz, auf grundherrlichen Rodungen angesiedelt, sind sie zwar eigentlich von der Marknutzung ausgeschlossen; doch wird ihnen allmählich unter Einfluß des Grundherrn ein beschränkt bemessenes Nutzungsrecht eingeräumt. Wenn sie auch an dem wertvollen Eichen- und Buchenholz nur dann Anspruch haben, wenn ihnen solches für einen besonderen Zweck durch Beschluß der Markgemeinde zugewilligt wird, so dürfen sie doch zu ihrem Hausbrande von dem nichtfruchtbaren Holze entnehmen. Nicht in der Mark wohnende, sog. Ausmärker, können ebenfalls nur durch Gemeindebeschluß zu irgendwelcher Nutzung zugelassen werden. Als Strafen für Markenvergehen kennt die Markenverfassung Geldstrafen, Schadenersatz und Buße. „Wer,“ so schreibt unser Weistum, § 2, vor, „südlich der Bever vollbelaubtes Eichen- oder Buchenholz zur Feuerung haut, muß Schadenersatz leisten.“ Für einen Markgenossen aber, der nördlich des Flusses junges Holz schlägt, ist eine Buße von 2 Schillingen pro Stamm vorgesehen. Ein Rötter, der ohne Erlaubnis einen Eichen- oder Buchenstamm fällt, zahlt sogar 5 Schillinge. Die Verteilung der eingegangenen Straf gelder geschieht in der Weise, daß die Gemeinde $\frac{2}{3}$, der Holzgraf $\frac{1}{3}$ davon nimmt (§ 21). Aus dieser Kasse des Holzgerichts werden die Kosten der Verwaltung und der stattgehabten Dinge, sowie der sich etwa daran schließenden gemeinsamen Trinkgelage vorab bestritten.

Die Zeit, als die Holznutzung der Wälder wertvoller und bedeutsamer wurde, hatte für den Wald große Folgen. Die Wildbannberechtigten säumten nicht, von ihrer Befugnis zur Schließung des Waldes auch im Interesse des Hochwald-Bestandes, der nun-

mehr zum eigentlichen, fruchtreichsten Kern der Waldwirtschaft herangereift war, vollen Gebrauch zu machen. Sie wurden fast überall durch Abfindung der berechtigten Marktgenossen, durch sonstige freiwillige Kompensationen oder gar durch Gewalt zu wahren und wirklichen Herrn des Waldes. Der Wald bildete ein Kampfobjekt im Bauernkriege, und die Niederlage der Bauern beschleunigte vielerorts diesen Eigentumsübergang. Das Volksbewußtsein hielt aber lange noch an der uralten Anschauung fest, daß an den Produkten des Waldes, weil derselbe ursprünglich nicht im Einzelbesitz, sondern in der Gesamthand der Marktgenossen sich befunden, ein Diebstahl nicht stattfinde. Damit hing andererseits wieder die Geneigtheit der Waldherrn zusammen, den Hörigen, Röttern, Hufenern oder auch ganzen Gemeinden Brand- und Bauholzgerechtigkeiten, Raff- und Leseholz für den Hausbrand oder gar mit Wagen abzufahrendes Schlagholz zu belassen oder für die Zukunft zu gestatten. So gab Graf Gottfried von Arnsberg dem Schulden und den Hofhörigen von Mellrich das nötige Bau- und Geschirrh Holz, sowie Raff- und Leseholz zum Hausbrand aus einem bestimmten Walde, und falls dieses in zureichendem Maße nicht zu bekommen sei, aus seinen übrigen Waldungen¹⁾. Eine solche Gerechtsame auf Brand und Bauholz hatte auch das Kloster Weddighausen in den Marken von Dinschede, Uentrop, Niedereimer, Hüsten, Herdringen, Müschede, Hachen und Siering²⁾.

Das Holz wurde in Karren (carrada) oder Wagen (plaustra) im Holze abgefahren, und daher wurde die Größe und der Wert eines Waldes häufig danach geschätzt, wieviel Wagen Brennholz (ad comburendum) derselbe jährlich lieferte³⁾. Der Wert der Karre Holz wird im frühen Mittelalter auf 2 Denare, der eines Wagens auf 4 Denare angeschlagen⁴⁾. Noch zu Ausgang des Mittelalters bezahlte man in Osnaabrück den

¹⁾ Seiberg, Urk.-Buch. I, 210. ²⁾ Geschichte des Klosters Weddighausen von Dr. K. Tücking in den Bl. zur näheren Kunde Westfalens. Jhrg. 1873. S. 65. ³⁾ Westfäl. Zeitschrift. Bd. 45. II, S. 160. ⁴⁾ Kindlinger, a. a. O. II, S. 189 und 150.

Fuß einer starken, eichenen Diele mit 3 Pfg., und in Bochum ein Fuder Holz mit 6 Albus¹⁾. Die Abtei Breden bezog jährlich 36 Fuder Holz, Thomasholz genannt, weil es zum Thomastag im Dezember geliefert wurde. Für die gewöhnliche Feuerung brauchte man hier wie überhaupt im münsterschen Tiefland, nach Holland hin, meist Torf, den die Gegend in den dortigen Mooren ja reichlich bot. Hier kaufte man am Ende des Mittelalters „100 Fuder Torfs drög up der Röhlen“, 8 Fuder für einen Taler²⁾.

VIII.

Die Rindenkultur.

Neben dem Hochwald war eine althergebrachte, weitverbreitete Form der Waldwirtschaft der Nieder- oder Schälwald. Derselbe war namentlich im Sauerlande, im Siegenschen und im Westerwalde sehr ausgedehnt. Diese Waldart diente als EichenSchälwald zur Gewinnung der Lohe als Gerbmittel für die in Westfalen so verbreitete Lederfabrikation. Die Loher, Gerber, Sattler und Schuhmacher bildeten gemeinsame Zünfte in den Städten, und namentlich in Attendorf, Weiberg, Rütthen und Olpe stehen die Zünfte der Gerber und Schuhmacher in Blüte; sogar das Städtchen Callenhardt trieb erfolgreich Lederindustrie. Hier im kölnischen Westfalen schützte Kurfürst Max Friedrich dieses Gewerbe durch ein Ausfuhr-Verbot der Lohe. In der alten genossenschaftlichen Weise, wie der Schälwald in den Haubergsgenossenschaften, Gehöft- und Jahrschaften besessen und benutzt wurde, tritt uns ein deutliches Bild der von Cäsar und Tacitus geschilderten Feldgemeinschaft noch heute entgegen. Ueber diese altüberkommenen Einrichtungen und Verhältnisse ergingen später, z. B. im Siegenschen gegen Ende des Mittel-

¹⁾ Mitteilungen des histor. Vereins Osnabrück Band 7. S. 45 und Westfäl. Zeitschrift. Bd. 48. II, S. 107. ²⁾ Vgl. Dr. Darpe, Aus dem Leben des nordwestl. Westfalens in der Westfäl. Zeitschrift. Bd. 50. I, S. 120.